

Satzung (beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2023)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde der Fachklinik Berchtesgaden e. V.

Sitz des Vereins ist Berchtesgaden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in den Einrichtungen der Fachklinik Berchtesgaden im medizinischen, pflegerischen, sozialen, personellen und baulichen Bereich, sowie die Förderung von Einzelprojekten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Maßnahmen, für die eine Förderung durch öffentliche Mittel, eine Finanzierung durch Benutzerentgelte oder sonstige Einnahmen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erfolgt oder erfolgen kann, sollen besondere Berücksichtigung finden.

Der Verein soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Fachklinik Berchtesgaden wecken und festigen, sein Image und öffentliches Ansehen stärken und ihm weitere Freunde gewinnen. Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit schließt alle hierzu geeigneten Initiativen und Aktivitäten ein.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. In Abweichung zu § 7 Ziffer 3 ist bei einer Aufnahme von Beschäftigten der Fachklinik Berchtesgaden oder der Kliniken Südostbayern als ordentliches Mitglied ein Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins und von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod.
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- c) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- d) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann.
- e) durch Ausschließung Mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind; dazu bedarf es keiner vorherigen Mahnung oder Fristsetzung.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt durch Veröffentlichung im Berchtesgadener Anzeiger einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, geleitet. Wahlen in der Mitgliederversammlung werden einem Wahlausschuss übertragen.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts über die Rechnungsprüfung,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- c) die Festsetzung der Mitglieds- und Förderbeiträge,
- d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) etwaige Satzungsänderungen,
- g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, sowie jedes Mitglied des Vorstandes. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder eine vom Vorschlag des Versammlungsleiters abweichende Abstimmungsart von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn nicht von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.

Jedes Mitglied (ordentliches oder Fördermitglied) hat das Recht, die Behandlung schriftlich formulierter Anträge zu verlangen. Solche Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Datum der festgesetzten Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein. Verbindliche Beschlüsse darüber können aber nur gefasst werden, wenn ein solcher Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie bis zu sieben weiteren beratenden Vorstandsmitgliedern. Die Ämter von Schriftführer und Schatzmeister können in Personalunion geführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der zweite Vorsitzende soll ein Vertreter der Ärzteschaft der Fachklinik Berchtesgaden sein. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, aber nur für die Zeit, für welche die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger gewählt hat.

Als Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB -also mit Vertretungsmacht Dritter gegenüber- sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, mangels Stimmabgabe des 1. Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann seine Geschäftsführungsbefugnisse durch Beschluss auf einzelne Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Dritte übertragen. Die jeweiligen Befugnisse müssen durch Beschluss im Einzelnen festgelegt werden.

Der Vorstand kann Personen, die er mit Geschäftsführungsaufgaben betraut hat, im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes eine Vergütung gewähren, und zwar bis zur Höhe des darin jeweils festgelegten jährlichen Höchstbetrages.

§8 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktionen und unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit. In den Beirat sollen solche natürlichen Personen berufen werden, die aufgrund beruflicher Erfahrung und/oder Fachwissen besonders geeignet sind, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.

Die Berufung/Abberufung von Mitgliedern des Beirats erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Beiratsmitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand die Beendigung seines Amtes anzeigen. Die Abberufung hat sodann durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen.

Beschlüsse des Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsvorstand ist zu den Sitzungen des Beirats zu laden.

Mit der Neuwahl des gesamten Vorstands endet das Amt aller Beiratsmitglieder.

§9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfungsmitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden, aber nur für die Zeit, für welche die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger gewählt hat.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
2. Zweckgebundene Zuwendungen,
3. Spenden und sonstige Erträge.

§ 11 Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Liquidator, den die Mitgliederversammlung wählt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kliniken Südostbayern AG mit dem Sitz in Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der vorstehende Wortlaut der Satzung beruht auf den in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2023 beschlossenen Satzungsänderungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wurde auf Genderspezifische Endungen verzichtet. Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, dass an allen Textstellen, wo natürliche Personen oder Personengruppen erwähnt werden, immer Menschen jeden Geschlechts gemeint sind'